

Dienstleistungsvertrag

zwischen

Gesundheitsförderung Schweiz

Avenue de la Gare 52, 1003 Lausanne

Korrespondenzadresse für diesen Vertrag:
Wankdorfallee 5, 3014 Bern

nachfolgend
„Gesundheitsförderung Schweiz“
genannt

und

Betrieb

nachfolgend
„Betrieb“ genannt

Inhalt

1.	Generelles	2
2.	Assessment	3
3.	Nutzung des Labels und des Schriftzugs	5
4.	Gebühren / Zahlungsmodalitäten	6
5.	Informationspflicht des Betriebs	6
6.	Unbefugter Gebrauch des Labels / des Schriftzugs durch Dritte	7
7.	Haftung	7
8.	Geheimhaltung.....	7
9.	Datenschutz.....	7
10.	Vertragsänderungen / Vertragskündigung durch Gesundheitsförderung Schweiz	8
11.	Sanktionen.....	8
12.	Rechtsmittelverfahren	8
13.	Schlussbestimmungen	9
14.	Anhänge	10

1. Generelles

- 1.1. Gesundheitsförderung Schweiz und Auszeichnungen zu betrieblichem Gesundheitsmanagement
 - 1.1.1. Gesundheitsförderung Schweiz ist eine privatrechtliche Stiftung, die von Kantonen und Krankenversicherern getragen wird. Mit gesetzlichem Auftrag initiiert, koordiniert und evaluiert sie Massnahmen zur Förderung der Gesundheit. Im Bereich betriebliches Gesundheitsmanagement bietet sie unter anderem das Label „Friendly Work Space (fig.)“[®] an.
 - 1.1.2. Das Label „Friendly Work Space (fig.)“[®] und der dazugehörige Schriftzug „Committed to Friendly Work Space (fig.)“ wurden für Betriebe entwickelt, welche die Qualitätskriterien für betriebliches Gesundheitsmanagement erfüllen und über die guten Rahmenbedingungen ihrer Mitarbeitenden kommunizieren möchten:



nachfolgend: „Label“

und

**Committed to
Friendly Work Space[®]**

nachfolgend: „Schriftzug“

- 1.1.3. Das Label ist als Schweizerische Marke unter den Nummern P-580920 und P-581070 registriert. Die Beiden Marken beanspruchen zusammen Schutz in den Klassen 5, 9, 16, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 41, 42, 43, 44, 45.
- 1.1.4. Die Kriterien für betriebliches Gesundheitsmanagement basieren auf den Qualitätskriterien für betriebliche Gesundheitsförderung des ENWHP (Europäisches Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung).
- 1.2. Zweck des vorliegenden Vertrags
 - 1.2.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Voraussetzungen und Modalitäten zur Verwendung des Labels und des Schriftzugs. Gesundheitsförderung Schweiz prüft die Voraussetzungen mittels Durchführung eines Assessments gemäss vorliegendem Vertrag.
- 1.3. Begrifflichkeiten und Geltungsbereich
 - 1.3.1. Der Betrieb beinhaltet eine oder mehrere Unterorganisationen. Unterorganisationen können als eigenständige, dem Betrieb gehörende juristische Personen organisiert sein. Je nach Organisationsstruktur werden gewisse Funktionsbereiche wie das Personal- und Gesundheitsmanagement zentral oder dezentral geführt.

- 1.3.2. Der Betrieb ist gewillt, die Kriterien für betriebliches Gesundheitsmanagement zu erfüllen. Der Betrieb teilt Gesundheitsförderung Schweiz bei der Anmeldung zum Assessment anhand eines Organigramms mit, welche Unterorganisationen Teil des Assessments sind und später das Label / den Schriftzug verwenden sollen. Diejenigen Unterorganisationen, welche explizit nicht Teil des Assessments sein sollen, werden von Gesundheitsförderung Schweiz aus dem Organigramm ausgeklammert bzw. durchgestrichen. Der auf diese Weise festgelegte Geltungsbereich bildet Anhang I des vorliegenden Vertrags. Der Entscheid von Gesundheitsförderung Schweiz bezüglich Festlegung des Geltungsbereichs unterliegt keiner Begründungspflicht. Gegen den diesbezüglichen Entscheid kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

2. Assessment

2.1 Anmeldung

- 2.1.1 Der Betrieb hat die Anmeldung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags online auf der Homepage von Gesundheitsförderung Schweiz oder im Assessment-Tool vorgenommen.

2.2 Zeitpunkt und Ort der Durchführung

- 2.2.1 Gesundheitsförderung Schweiz teilt dem Betrieb den Zeitpunkt und Ort der Durchführung des Assessments nach gegenseitiger Absprache schriftlich mit. Das Assessment kann frühestens 2 Monate nach Anmeldung stattfinden. Gesundheitsförderung Schweiz versucht, den Terminwünschen des Betriebs so weit wie möglich entgegenzukommen.
- 2.2.2 Entspricht der festgesetzte Termin nicht dem Wunsch des Betriebs, hat er dies Gesundheitsförderung Schweiz innert 14 Tagen nach Mitteilung des Termins schriftlich mit Begründung und neuen Terminvorschlägen mitzuteilen. Ansonsten gilt der Termin als genehmigt.

2.3 Vorbereitung

- 2.3.1 Der Betrieb reicht spätestens sechs Wochen vor dem Assessmenttermin mittels Assessment-Tool das ausgefüllte Self-Assessment ein. Hierin beschreibt der Betrieb seinen Ist-Zustand betreffend die Kriterien für betriebliches Gesundheitsmanagement (Anhang II) und bewertet sich selbst mittels zugrundeliegender Bewertungsmatrix, welche integrierter Bestandteil dieses Vertrags ist (Anhang III).

2.4 Durchführung

- 2.4.1 Der Betrieb erscheint zum Termin, welcher von Gesundheitsförderung Schweiz mitgeteilt wurde. Er hat die notwendigen Vorbereitungen getroffen und ist in der Lage, die verlangten Dokumente zu präsentieren.
- 2.4.2 Allfällige Mehrkosten, welche aufgrund Nichtteilnahme durch den Betrieb entstehen, sind von Letzterem zu tragen, wenn der Grund in seinem Verantwortungsbereich liegt. Das Gleiche gilt, wenn das Assessment abgebrochen werden muss. Gründe für einen Abbruch sind etwa mangelhafte Vorbereitung und Dokumentation.

2.5 Bewertung

- 2.5.1 Die Bewertung wird anhand den Kriterien (Anhang II) und der Bewertungsmatrix (Anhang III) vorgenommen. Anhand der Bewertung durch die Assessierenden bestimmt sich, ob die Voraussetzungen zur Nutzung des Labels / des Schriftzugs erfüllt sind.

2.6 Entscheid

2.6.1 Gesundheitsförderung Schweiz teilt dem Betrieb spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Assessments den Vorbescheid mit. Der Betrieb hat danach die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) seit Erhalt des Vorbescheids Dokumente und Erläuterungen zu einzelnen Kriterien nachzureichen. Die Assessierenden werden die Dokumente und Erläuterungen prüfen und gegebenenfalls im definitiven Bericht berücksichtigen. Hiernach wird von Gesundheitsförderung Schweiz der definitive Entscheid verschickt.

2.6.2 Der Entscheid gibt darüber Aufschluss, welche Punktzahl erreicht wurde und zu welcher Nutzung der Betrieb folglich berechtigt ist. Hierbei gilt folgende Skala:

Punktzahl	Nutzungsrecht
≥ 3.00	Bestanden, Nutzung Label
= 2.00 - 2.99	Nicht bestanden, Nutzung Schriftzug
≤ 2.00	Nicht bestanden, kein Nutzungsrecht

2.6.3 Der Betrieb hat die Möglichkeit, innert 90 Tagen seit Erhalt des definitiven Entscheids eine Präsentation der Ergebnisse in Anspruch zu nehmen. Der Zeitpunkt der Präsentation wird gegenseitig abgesprachen.

2.7 Teil-Assessment zwecks Erreichung einer höheren Punktzahl

2.7.1 Bei Nichtbestehen kann der Betrieb einzelne Teile des Assessments, maximal zehn Subkriterien nach eigener Wahl, wiederholen. Die Bewertung der wiederholten Subkriterien wird zur früheren Bewertung der nicht wiederholten Teile zugeführt.

2.7.2 Der Antrag auf das Teil-Assessment muss innert 90 Tagen (Poststempel) seit Erhalt des definitiven Entscheids bei Gesundheitsförderung Schweiz eingehen. Die Wahl der Subkriterien kann später nicht mehr geändert werden.

2.7.3 Der Betrieb führt für die festgelegten einzelnen Teile, maximal zehn Subkriterien, ein neues Self-Assessment durch.

2.7.4 Das Teil-Assessment findet frühestens 6 Monate und spätestens 9 Monate nach dem Assessment statt. Bezüglich Festlegung des Zeitpunkts gilt die Regelung zum Assessment.

2.7.5 Gesundheitsförderung Schweiz empfiehlt, das Teil-Assessment für das Label erst ab einer Gesamtbewertung von etwa 2.8 bzw. für den Schriftzug ab einer Gesamtbewertung von etwa 1.8 durchzuführen.

2.8 Wirkung eines positiven Entscheids

2.8.1 Ein positiver Entscheid berechtigt je nach Punktzahl zur Nutzung des Labels oder des Schriftzugs während 3 Jahren ab dem Versand des Entscheids.


2.9 Re-Assessment

2.9.1 Damit das Label / der Schriftzug nach Ablauf der 3 Jahre für weitere 3 Jahre verwendet werden darf, muss vor Ablauf der 3 Jahre ein Re-Assessment durchgeführt und bestanden (Ziffer 2.6.2) werden.

- 2.9.2 Der Betrieb meldet sich mindestens 3 Monate vor Ablauf der dreijährigen Nutzungsdauer online auf der Homepage von Gesundheitsförderung Schweiz zum Re-Assessment an. Tut er dies nicht rechtzeitig, setzt Gesundheitsförderung Schweiz eine letzte Nachfrist. Falls innerhalb der dreijährigen Nutzungsdauer keine definitive Entscheidung über das Re-Assessment gefällt wurde, kann Gesundheitsförderung Schweiz das Nutzungsrecht für das Label oder den Schriftzug verlängern, wenn die Verzögerung nicht im Verantwortungsbereich des Betriebs liegt.
- 2.9.3 Für das Re-Assessment gelten die Regelungen betreffend Assessment und Teil-Assessment.
- 2.9.4 Falls der Betrieb entscheidet, kein Re-Assessment durchzuführen, kann er die Nutzung dennoch bis Ablauf der dreijährigen Nutzungsdauer fortführen.

3. Nutzung des Labels und des Schriftzugs

- 3.1 Das Bestehen des Assessments bzw. das rechtzeitige Bestehen des Re-Assessments berechtigt zur folgenden Nutzung während 3 Jahren ab Versand des positiven Entscheids zum Assessment:

Auszeichnung	Notwendige Leistung	Dauer der Lizenz
Label 	Durchschnittliche Punktzahl ab 3.00	3 Jahre ab dem Versand Entscheid (Poststempel)
Schriftzug Committed to Friendly Work Space®	Durchschnittliche Punktzahl zwischen 2.00 und 2.99	3 Jahre ab dem Versand Entscheid (Poststempel)

- 3.2 Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar. Die Vergabe von Nutzungsrechten durch den Betrieb an Dritte ist unzulässig.
- 3.3 Falls die erreichte Punktzahl den Betrieb zur Nutzung des Schriftzugs, nicht aber zur Nutzung des Labels berechtigt, kann der Betrieb Gesundheitsförderung Schweiz gegenüber erklären, dass er trotz erreichter Punktzahl auf die Nutzung des Schriftzugs verzichtet. In diesem Falle werden ihm die entsprechenden Lizenzgebühren erlassen.
- 3.4 Der Betrieb setzt alles daran, sein Niveau betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz während der dreijährigen Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten. Gelingt ihm dies nicht, kann Gesundheitsförderung Schweiz Sanktionen gemäss Ziffer 11 ergreifen.
- 3.5 Weitere Rechte / Pflichten betreffend die Nutzung des Labels / des Schriftzugs sind in den Details Nutzung des Labels (Anhang IV), Details Nutzung des Schriftzugs (Anhang V) und den Design-Manuals (Anhang VI & VII) geregelt, welche integrale Bestandteile des vorliegenden Vertrags bilden. Die Anhänge IV und V enthalten überdies Pflichten von Gesundheitsförderung Schweiz und Angaben zu möglichen, freiwilligen Leistungen durch Gesundheitsförderung Schweiz.

4. Gebühren / Zahlungsmodalitäten

Was		Gebühr / Jahr (exkl. MWSt)
Erst-Assessment	bis 249 VZÄ ¹	CHF 4'830.00
	ab 250 VZÄ	CHF 5'650.00
Re-Assessment		CHF 4'500.00
Teil-Assessment		CHF 6'000.00
Lizenz bis 249 VZÄ		CHF 1'000.00
Lizenz ab 250 bis 4'999 VZÄ		CHF 2'000.00
Lizenz 5'000 bis 9'999 VZÄ		CHF 3'000.00
Lizenz ab 10'0000 VZÄ		CHF 5'000.00

- 4.1 Die Kosten des Erst-Assessments resp. der Re-Assessments und der Lizenzgebühr sind während der dreijährigen Nutzungsdauer jährlich abzuzahlen. Die jährliche Gebühr beträgt jeweils ein Drittel der Gesamtkosten. Die erste Jahresgebühr wird nach dem Versand des definitiven Entscheids verrechnet. Die Gebühren für die nächsten Jahre werden jeweils im ersten Quartal der folgenden Jahre in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die zusätzlichen Kosten für ein allfälliges Teil-Assessment (siehe obige Tabelle) werden nach der Durchführung des Teil-Assessments in vollem Umfang noch zusätzlich zum vorhergehenden Assessment verrechnet.
- 4.3 Besteht der Betrieb das Assessment, Teil-Assessment, Re-Assessment nicht (Ziffer 2.6) und will er - sofern er zur Nutzung des Schriftzugs berechtigt wäre - keine Lizenz lösen, zahlt er die Assessmentkosten im vollen Umfang innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des definitiven Entscheids.
- 4.4 Dem Betrieb steht es frei, den Vertrag vor Ablauf der dreijährigen Nutzungsdauer mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen. Die noch geschuldeten Assessmentkosten sind innert 30 Tagen ab Erhalt der Kündigungsbestätigung vollständig zu bezahlen.

5. Informationspflicht des Betriebs

- 5.1 Der Betrieb ist verpflichtet, Gesundheitsförderung Schweiz über sämtliche Tatsachen zu informieren, welche Einfluss auf die Berechtigung zur Nutzung des Labels / des Schriftzugs und / oder die Lizenzgebühr haben.
- 5.2 Unter anderem informiert der Betrieb Gesundheitsförderung Schweiz
- a. wenn er in ein Verfahren betreffend Arbeitssicherheit oder Gesundheitsschutz involviert ist oder ein solches Verfahren unmittelbar bevorsteht (zum Beispiel aufgrund einer anwaltlichen Abmahnung),

¹ VZÄ = Vollzeitäquivalente

- b. über bedeutende Änderungen in der Organisationsstruktur wie zum Beispiel Übernahmen, Fusionen etc. mit Einfluss auf Managementstruktur, Anzahl Mitarbeitende, Tätigkeitsfeld, etc.
- 5.3 Gesundheitsförderung Schweiz entscheidet nach eigenem Ermessen, ob / welchen Einfluss die neuen Tatsachen auf allfällig laufende oder geplante Assessmentverfahren und die Nutzung des Labels / des Schriftzugs haben. Je nach konkreten Umständen kann Gesundheitsförderung Schweiz laufende Assessments abbrechen und / oder die Befugnis zur Nutzung des Labels / des Schriftzugs entziehen oder einschränken und den vorliegenden Vertrag ausserordentlich auflösen.
- 5.4 Der Betrieb informiert Gesundheitsförderung Schweiz über allfälligen unbefugten Gebrauch des Labels / des Schriftzugs durch Dritte.
- 5.5 Der Betrieb informiert Gesundheitsförderung Schweiz möglichst umgehend, spätestens innert 20 Tagen ab Kenntnis. Bei Unterlassen kann Gesundheitsförderung Schweiz jegliche Entscheide, welche auf der Grundlage falscher Informationen gefällt wurden, revidieren und allfällige Mehrkosten dem Betrieb auferlegen.
- 6. Unbefugter Gebrauch des Labels / des Schriftzugs durch Dritte**
- 6.1 Gesundheitsförderung Schweiz hat das alleinige Recht, aber keine Pflicht, gegen unbefugten Gebrauch des Labels / des Schriftzugs durch Dritte vorzugehen.
- 7. Haftung**
- 7.1 Gesundheitsförderung Schweiz lehnt jegliche Haftung aus der Nutzung des Labels / des Schriftzugs durch den Betrieb sowie Dritte soweit gesetzlich zulässig ab. Wird Gesundheitsförderung Schweiz wegen der Nutzung durch den Betrieb von Dritten belangt, so hält der Betrieb Gesundheitsförderung Schweiz vollumfänglich schadlos, sofern die Nutzung durch den Betrieb dem vorliegenden Vertrag oder irgendwelchen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.
- 8. Geheimhaltung**
- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erhaltenen Informationen, sofern sie nicht öffentlich zugänglich sind, geheim zu halten, entsprechend zu sichern und ausschliesslich für die Erlangung bzw. Vergabe des Labels / des Schriftzugs zu nutzen. Dies gilt sowohl vor, als auch während sowie nach der Dauer des vorliegenden Vertrags. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufklärungspflichten bei einem gerichtlichen Verfahren.
- 9. Datenschutz**
- 9.1 Die im Rahmen dieser Vereinbarung erhobenen Daten werden nur zum Zweck der Prüfung der Kriterien für die Erlangung des Labels / des Schriftzugs verwendet. Eine weitere Nutzung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Offenlegungspflichten bei einem gerichtlichen Verfahren.
- 9.2 Die Daten werden an die Assessierenden weitergegeben. Gesundheitsförderung Schweiz sorgt dafür, dass die Assessierenden die Daten vertraulich behandeln und diese Gesundheitsförderung Schweiz wieder vollständig zurückgeben.
- 9.3 Gesundheitsförderung Schweiz behandelt die Daten gemäss der Datenschutzgesetzgebung.

10. Vertragsänderungen / Vertragskündigung durch Gesundheitsförderung Schweiz

- 10.1 Gesundheitsförderung Schweiz steht es frei, unter den nachfolgenden Voraussetzungen Vertragsänderungen vorzunehmen:
- a. Vertragsänderungen können sowohl für den einzelnen Betrieb mit Geltung ab einer künftigen Dreijahresperiode, als auch gesamthaft für alle Betriebe mit Geltung ab einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden.
 - b. Wesentliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Betriebs. Als wesentliche Änderungen gelten etwa die Höhe der Lizenzgebühren und die Zahlungsmodalitäten oder Neuerungen betreffend die Kriterien für betriebliches Gesundheitsmanagement, dazugehörige Bewertungsmatrix und Modus vivendi des Assessments. Unwesentliche Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Betrieb nicht innert vier Wochen ab Mitteilung opponiert. Als unwesentliche Änderungen gelten beispielsweise leichte Logoänderungen.
- 10.2 Sofern der Betrieb mit den Änderungen nicht einverstanden ist, steht es ihm frei, am nächsten Re-Assessment nicht mehr teilzunehmen, sofern die Änderung auf die künftige Dreijahresperiode gelten soll. Falls die Änderung auf einen Zeitpunkt während laufender Dreijahresperiode gelten soll, muss er auf die weitere Nutzung des Labels / des Schriftzugs verzichten, wenn er mit den Änderungen nicht einverstanden ist.
- 10.3 Gesundheitsförderung Schweiz kann den Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

11. Sanktionen

- 11.1 Vertragsverletzungen durch den Betrieb können Sanktionen gemäss vorliegender Bestimmung zur Folge haben. Das Gleiche gilt, wenn Umstände vorliegen, welche die Eignung des Betriebs zur Nutzung des Labels / des Schriftzugs in der bisherigen Form in Frage stellen können.
- 11.2 Als Umstände, welche seine Eignung zur Nutzung des Labels / des Schriftzugs in der bisherigen Form in Frage stellen können, gelten unter anderem diejenigen Tatsachen, über welche der Betrieb gemäss Ziffer 5 informieren muss. Weiter fallen hierunter unter anderem Gesetzesverstösse des Betriebs betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, negative Medienberichte über den Betrieb betreffend die Gesundheit der Mitarbeitenden, sofern er diese nicht zu entkräften vermag.
- 11.3 In solchen Fällen kann Gesundheitsförderung Schweiz schriftliche Verwarnungen mit der Verpflichtung zu einem Tun, beispielsweise einer Änderung der Labelnutzung resp. Schriftzugnutzung, aussprechen. Weiter kann Gesundheitsförderung Schweiz laufende Assessmentverfahren und / oder dreijährige Nutzungsperioden sistieren. Je nach konkreten Umständen kann Gesundheitsförderung Schweiz auch laufende Assessments abrechnen und / oder die Befugnis zur Nutzung des Labels / des Schriftzugs entziehen und den vorliegenden Vertrag ausserordentlich auflösen.

12. Rechtsmittelverfahren

- 12.1 Organisation der Rekursinstanz
- 12.1.1 Die Rekursinstanz besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, welche zusammen die Berufsgattungen Recht, Qualitätsmanagement und betriebliche Gesundheitsförderung abdecken. Die Mitglieder werden von Gesundheitsförderung Schweiz für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 12.1.2 Das Mitglied aus dem Bereich Recht ist zugleich das Sekretariat der Rekursinstanz. Die Kommission kann einen juristischen Sekretär oder eine Sekretärin für die Behandlung des Rekurses beiziehen.
- 12.1.3 Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist, oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen, tritt es in den Ausstand. Als Ausstandsgründe gelten namentlich eine persönliche Betroffenheit oder eine Betroffenheit einer nahestehenden oder einer mit ihm in einem vertraglichen Verhältnis stehenden Person.
- 12.2 Verfahren vor der Rekursinstanz
- 12.2.1 Gegen die auf diesem Vertrag basierenden Entscheide, welche während des Assessment-Verfahrens ausgesprochen werden, kann ein Bewerber Rekurs erheben. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage ab schriftlicher Mitteilung des Entscheids. Der Rekurs ist bei der Rekursinstanz Label „Friendly Work Space (fig.)“[®], Postfach 720, 1700 Fribourg, schriftlich mit Anträgen und Begründung sowie den nötigen Beweismitteln einzureichen. Gegen einen Entscheid bezüglich einer Teilwiederholung des Assessments gemäss Ziffer 2.7 steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.
- 12.2.2 Mit dem Rekurs kann jegliche Verletzung von Vorschriften dieses Vertrags sowie Überschreitung und Missbrauch des Ermessens und Unangemessenheit gerügt werden.
- 12.2.3 Die Rekurskommission legt ihrem Urteil den Sachverhalt zugrunde, wie er aus den Akten und den vom Rekurrenten eingereichten Unterlagen hervorgeht. Tatsachen, die nach dem Assessment-Entscheid eingetreten sind, werden im Rekurs nicht berücksichtigt.
- 12.2.4 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 12.2.5 Grundsätzlich wird das Verfahren schriftlich ohne mündliche Verhandlung geführt. Die Rekursinstanz kann zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen oder den Rekurrenten anhören. Ein zweiter Schriftenwechsel kann von der Rekursinstanz angeordnet werden.
- 12.2.6 Die Rekursinstanz entscheidet endgültig. Ein Weiterzug ist nicht möglich.
- 12.2.7 Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der Rekurrent bezahlt einen Kostenvorschuss von CHF 8'000.00 (exkl. MWSt). Wird der Rekurs abgelehnt, so bezahlt der Rekurrent sämtliche Kosten des Rekursverfahrens (Honorar Rekursinstanz zzgl. Pauschale von CHF 500.00 (exkl. MWSt) für Administration).
- 12.2.8 Wird der Rekurs gutgeheissen, übernimmt Gesundheitsförderung Schweiz die Kosten des Rekursverfahrens. Die Rekursinstanz kann aus wichtigen Gründen (Verschulden einer Partei, etc.) die Auferlegung der Kosten abändern. Eine Parteientschädigung ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Für Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte der Stadt Bern ausschliesslich zuständig.
- 13.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.

14. Anhänge

14.1 Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags:

Anhang I	Geltungsbereich
Anhang II	Kriterien Version 01012017
Anhang III	Bewertungsmatrix Version 01012017
Anhang IV	Details Nutzung Label
Anhang V	Details Nutzung Schriftzug
Anhang VI	Design-Manual Friendly Work Space
Anhang VII	Design-Manual „Committed to Friendly Work Space (fig.)“

Bern,

Gesundheitsförderung Schweiz

René Rippstein
Leiter Betriebliches Gesundheitsmanagement
Mitglied der Geschäftsleitung

Eric Bürki
Leiter Training & Support BGM

Ort, _____

Betrieb

Unterschrift _____

Unterschrift _____

Name _____

Name _____

Funktion _____

Funktion _____